

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

TECHNISCHE BETRIEBE

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM TEMPORÄREN STROMANSCHLUSS

vom 8. November 2022

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 39 Reglement über die Elektrizität vom 8. November 2022 als Vollzugsverordnung zu den Entschädigungsansätzen:

1. Durchleitungen, Baurechte und Ertragsausfälle

Entschädigungen werden grundsätzlich nur für die Nutzung von landwirtschaftlichem Kulturland oder Baurechte ausbezahlt. Die Durchleitungsrechte sowie Baurechte gelten für die gesamte Betriebszeit. Die Entschädigung dazu werden für 25 Jahre ausbezahlt.

Die Entschädigungen erfolgen nach den folgenden Vorgaben/Weisungen:

- a) Entschädigung für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland
- b) Entschädigungen für elektrische Freileitungen und Masten
- c) Bewirtschaftungsverträge nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL)

2. Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsansätze werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Betrag pro	Betrag
Kabelverteilkabinen Klein (bis 1.40 m Breite)	Stück (Stk.)	CHF 400.00 inkl. MwSt.
Kabelverteilkabinen Gross (über 1.40 m Breite)	Stück (Stk.)	CHF 500.00 inkl. MwSt.

Für ausserordentliche Anlagen oder Belastungen wie grössere Schächte, Betonmasten, Baurechte für Transformatorenstationen, Benützungsrechte usw. können individuelle Entschädigungssätze festgelegt werden.

Waldkirch, 8. November 2022

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari Michael Frei
Gemeindepräsident Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.